S 2 KR 627/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 627/23
Datum	30.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 1823/23
Datum	23.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 30.Â Mai 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Zahlungserinnerung streitig.

Der 1978 geborene KlÃ¤ger studierte Germanistik und Philosophie und ist nach seinen eigenen Angaben als Hauslehrer tÃ¤tig. Er ist seit dem 1.Â Juli 2016 bei der Beklagten freiwillig versichertes Mitglied. Die HÃ¶he der durch den KlÃ¤ger zu entrichtenden BeitrÃ¤ge ist Gegenstand zahlreicher Verfahren vor dem Sozialgericht Freiburg (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg.

Mit bei der Beklagten am 26.Â Januar 2022 eingegangenem Schreiben bat der KlÃ¤ger sein Schreiben vom 26.Â November 2021, mit welchem er eine Pausierung

seiner Mitgliedschaft angefragt habe, als KÃ¼ndigung zu werten. Mit Schreiben vom 8.Â Februar 2022 wies die Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass die KÃ¼ndigung zum 31.Â MÃ¤rz 2022 wirksam werde, wenn bis dahin ein Nachweis Ã¼ber dessen zukÃ¼nftige Krankenversicherung vorliege. Nachdem der KlÃ¤ger einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegte, erteilte die Beklagte ihm am 1.Â April 2022 eine Versicherungsbescheinigung und teilte mit, dass seine KÃ¼ndigung nicht wirksam geworden sei, da er innerhalb der KÃ¼ndigungsfrist keinen Nachweis Ã¼ber eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorgelegt habe. Die Mitgliedschaft werde daher ab dem 1.Â April 2022 fortgefÃ¼hrt. Die auf die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Beklagten zum 31.Â MÃ¤rz 2022 gerichtete Klage wurde durch das SG mit Gerichtsbescheid vom 3.Â Januar 2023 (S 2 KR 2362/22) abgewiesen; die Berufung ist beim erkennenden Senat anhÃ¤ngig (L 4 KR 211/23).

Mit Bescheid vom 12.Â Januar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.Â MÃ¤rz 2022 berechnete die Beklagte die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 1.Â Januar 2022 fÃ¼r den KlÃ¤ger neu (Krankenversicherungsbeitrag 169,98Â â□¬, Pflegeversicherungsbeitrag 37,29Â â□¬). Hiergegen hatte der KlÃ¤ger bereits am 24.Â Januar 2022 Klage beim SG (S 3 KR 273/22) erhoben; das Verfahren ist noch beim SG anhÃ¤ngig. Mit Bescheid vom 5.Â Januar 2023 berechnete die Beklagte die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 1.Â Januar 2023 fÃ¼r den KlÃ¤ger neu (Krankenversicherungsbeitrag 177,67Â â□¬, Pflegeversicherungsbeitrag 38,48Â â□¬). Mit weiterem Bescheid vom 19.Â Januar 2023 setzte die Beklagte die BeitrÃ¤ge ab dem 1.Â Februar 2023 unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze fest (Krankenversicherungsbeitrag 783,04Â â□¬, Pflegeversicherungsbeitrag 169,58Â â□¬).

Mit Zahlungserinnerung vom 23.Â Februar 2023 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 2022 bis 31.Â Januar 2023 unter BerÃ¼cksichtigung der bis zum 22.Â Februar 2022 geleisteten Zahlungen ein GesamtrÃ¼ckstand in HÃ¶he von 2.940,23Â â□¬ bestehe. Dieser setze sich aus BeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 2.703,39Â â□¬ und Nebenforderungen in HÃ¶he von 237,00Â â□¬ zusammen. Ausweislich der beigefÃ¼gten Einzelaufstellung setzten sich die Nebenforderungen aus SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 182,00Â â□¬ (davon neu berechnete SÃ¤umniszuschlÃ¤ge 26,00Â â□¬) und MahngebÃ¼hren in HÃ¶he von 55,00Â â□¬ (davon neu berechnete MahngebÃ¼hren 5,00Â â□¬) zusammen. Der KlÃ¤ger wurde aufgefordert, die Gesamtsumme innerhalb einer Woche zu Ã¼berweisen. Das Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 8.Â MÃ¤rz 2023 erhob der KlÃ¤ger unter Vorlage der Zahlungserinnerung vom 23.Â Februar 2023 beim SG â□□Neuklage gegen Schuldenâ□□ (S 2 KR 627/23). Die Beklagte dÃ¼rfe die BeitrÃ¤ge nicht geltend machen, da er rechtsgÃ¼ltig gekÃ¼ndigt habe. Da die Klagen gegen die Beklagte wegen der HÃ¶he der BeitrÃ¤ge noch anhÃ¤ngig seien, sei die Forderung im Ã□brigen verfrÃ¼ht.

Die Beklagte trat der Klage entgegen. Bei der Zahlungsaufforderung, gegen die sich die Klage richten dÃ¼rfte, handle es sich um ein Hinweisschreiben, das den KlÃ¤ger

Ã¼ber die zu erwartenden Konsequenzen unterrichte, die er zu tragen habe, wenn er die rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge nicht bezahle. Die Klage kÃ¶nne sich nur gegen die Anforderung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und MahngebÃ¼hren richten. DiesbezÃ¼glich sein kein Vorverfahren durchgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger habe gegen die Zahlungsaufforderung keinen Widerspruch erhoben.

Der KlÃ¤ger wandte insoweit ein, pauschal jedem Schreiben der Beklagten widersprochen zu haben. Auch ungelesene Bescheide wÃ¼rden als widersprochen gelten, was der Beklagten bekannt sei.

Nach vorheriger AnkÃ¼ndigung wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.Â Mai 2023 ab. Gegen die in der Zahlungserinnerung vom 23.Â Februar 2023 genannten ausstehenden BeitrÃ¤ge kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht mit einer Anfechtungsklage wenden, denn insoweit enthalte eine Zahlungserinnerung keine Regelungswirkung und sei dementsprechend kein Verwaltungsakt. Eine statthafte Feststellungsklage sei wegen des SubsidiaritÃ¤tsgrundsatzes unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne gegen aus seiner Sicht unberechtigte Beitragsforderungen gegen die entsprechenden Beitragsbescheide mit einer Anfechtungsklage vorgehen und im Rahmen dieser Klage(n) auch den Einwand vorbringen, wirksam gekÃ¼ndigt zu haben. Lediglich im Hinblick auf die erhobenen MahngebÃ¼hren und erstmals festgesetzten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge sei die Anfechtungsklage die statthafte Klageart, weil das Schreiben vom 23.Â Februar 2023 insofern eine auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtete Regelung eines Einzelfalls enthalte. Diese Anfechtungsklage sei jedoch unzulÃ¤ssig, da es am zwingend erforderlichen Vorverfahren fehle. Der KlÃ¤ger habe gegen die Zahlungserinnerung jedoch keinen Widerspruch eingelegt. Sein Vortrag, er habe pauschal jedem Schreiben der Beklagten widersprochen und auch ungelesene Bescheide wÃ¼rden als widersprochen gelten, sei nicht nachvollziehbar. Eine derartige â pauschaleâ Widerspruchseinlegung finde sich in der Verwaltungsakte nicht. Eine solche wÃ¼rde auch nicht ausreichen. Bei einem Widerspruch handle es sich um eine einseitige, empfangsbedÃ¼rftige, Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rung, der sich gegen einen Verwaltungsakt richte, der bereits ergangen sein mÃ¼sse. Ausreichend â aber auch erforderlich â sei, dass sich aus der ErklÃ¤rung ergebe, dass der Betroffene sich durch den Verwaltungsakt beeintrÃ¤chtigt fÃ¼hle und eine nochmalige ÃberprÃ¼fung anstrebe. Der Widerspruch mÃ¼sse sich demzufolge auf einen konkreten Verwaltungsakt beziehen. Eine pauschale, auf sÃ¤mtliche in Zukunft ergehende Verwaltungsakte gerichtete Widersprucheinlegung sei nicht mÃ¶glich.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 5.Â Juni 2023 Berufung beim SG zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Er habe wirksam gekÃ¼ndigt, weil Kosten, die die Beklagte erhebe, auch bezahlbar sein mÃ¼ssten. Insofern sei die Beklagte nicht mehr zustÃ¤ndig fÃ¼r ihn und habe daher keine Bescheide mehr an ihn zu senden. Gegen die Bescheide der Beklagten habe er Widerspruch eingelegt und Vorverfahren aktiviert. Dies sei mÃ¶glich, weil der Widerspruch dann aktiviert werde, wenn der Bescheid der Beklagten vorliege. Hier spiele es keine Rolle, ob er gelesen worden sei. Dadurch sei auch die zeitliche Reihenfolge eingehalten. Sende die Beklagte einen Bescheid, werde dann der Widerspruch, der zwar vorher zeitlich

eingelegt worden sei, erst gÃ¼ltig. In einem weiteren Schreiben vom 5. Juni 2023 (gerichtet an das SG) teilte er mit, er reiche Klage ein wegen der Frage, ob die wirksame KÃ¼ndigung es ermÃ¶gliche, auch im Vorhinein den Bescheiden der Beklagten zu widersprechen. Es werde Klage eingereicht gegen die Auffassung des SG, eine pauschale Widerspruchseinlegung sei nicht mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 30.Â Mai 2023 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte aufgrund seiner KÃ¼ndigung des VertragsverhÃ¤ltnisses nicht mehr befugt ist, ihm gegenÃ¼ber (Beitrags-)Bescheide bzw. Zahlungserinnerungen zu erlassen und ein einmalig bei der Beklagten eingegangener Widerspruch fÃ¼r spÃ¤ter ergehende Bescheide wirksam ist.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da mit der ordnungsgemÃ¤Ãen, ausweislich der Postzustellungsurkunde am 7. September 2023 zugestellten Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde (Â§Â 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).

1. Die nach Â§Â 151 Abs.Â 1 und 2 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃ¤Ã Â§Â§Â 105 Abs.Â 2 SatzÂ 1, 143, 144 SGG. Der KlÃ¤ger wendet sich in erster Linie gegen die Zahlungserinnerung der Beklagten vom 23. Februar 2023, mit dem sie mitgeteilt hatte, dass fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 2022 bis 31.Â Januar 2023 unter BerÃ¼cksichtigung der bis zum 22.Â Februar 2022 geleisteten Zahlungen ein GesamtrÃ¼ckstand in HÃ¶he von insgesamt 2.940,23Â â¬ bestehe.

2. Die Klagen des KlÃ¤gers sind bei sachdienlicher Auslegung (Â§ 123 SGG) als Feststellungsklagen (Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGG) zu werten. Dem Vorbringen des KlÃ¤gers ist insoweit hinreichend zu entnehmen, dass er im Wesentlichen geltend macht, dass die Beklagte wegen der von ihm ausgesprochenen KÃ¼ndigung nicht mehr befugt sei, ihm gegenÃ¼ber (Beitrags-)Bescheide bzw. Zahlungserinnerungen zu erlassen. Eine Anfechtungsklage gegen die Zahlungserinnerung vom 23. Februar 2023 wÃ¤re hingegen nicht sachdienlich. Denn eine Zahlungsaufforderung stellt grundsÃ¤tzlich keinen Verwaltungsakt dar (BSG, Urteil vom 28. Juni 2022Â â B 12

KR 5/20 RÂ â juris, Rn. 29 m.w.N.; Beschluss vom 29. Dezember 2016Â â B 4 AS 319/16 BÂ â juris, Rn. 14 m.w.N.). Zwar ist ein Schreiben einer BehÃ¶rde â unabhÃ¤ngig davon â als Formverwaltungsakt zu qualifizieren, wenn ihm eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefÃ¼gt ist. Vorliegend enthielt die Zahlungserinnerung vom 23. Februar 2023 aber keine Rechtsbehelfsbelehrung. Das Schreiben lÃ¤sst mangels der einen schriftlichen Verwaltungsakt typischerweise charakterisierenden Merkmale (Bezeichnung als Bescheid, Rechtsbehelfsbelehrung) nicht erkennen, dass die Beklagte bezÃ¼glich der BeitrÃ¤ge, fÃ¼r die der KlÃ¤ger nach der von ihm ausgesprochenen KÃ¼ndigung keine Grundlage mehr sieht, eine Regelung treffen wollte. Soweit die Beklagte in diesem Schreiben neu berechnete SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 26,00Â â¬ und neu berechnete MahngebÃ¼hren in HÃ¶he von 5,00Â â¬ auswies, liegt hierin zwar eine Beschwer des KlÃ¤gers, die mit einer Anfechtungsklage angefochten werden kÃ¶nnte. WÃ¼rde man sein Begehren jedoch dahin auslegen, so wÃ¤re die Berufung, unabhÃ¤ngig davon, ob in der Klageerhebung zugleich ein Widerspruch gesehen werden kÃ¶nnte oder â wie der KlÃ¤ger meint â alle Bescheide der Beklagten von ihm vorab mit einem Widerspruch belegt seien, mangels Erreichen des Beschwerdewerts von 750 â¬ unzulÃ¤ssig. Wenn innerhalb eines Klageverfahrens mehrere StreitgegenstÃ¤nde im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung geltend gemacht werden, ist die ZulÃ¤ssigkeit von Rechtsmitteln hinsichtlich jedes Streitgegenstandes grundsÃ¤tzlich eigenstÃ¤ndig zu beurteilen (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 18. April 2016Â â B 14 AS 150/15 BH Â â juris, Rn. 5 m.w.N.). Das SG hat die Berufung hinsichtlich dieser Beschwer (insgesamt 31,00 â¬) aber nicht zugelassen. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass isoliert angefochtene Nebenforderungen wie MahngebÃ¼hren oder SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, auch wenn sie fÃ¼r mehrere MonatsbeitrÃ¤ge zusammen erhoben werden, keine wiederkehrenden Leistungen sind (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 141 Rn.Â 22a).

Zudem begehrt der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren zusÃ¤tzlich (Â§ 56 SGG) die Feststellung, dass ein einmalig bei der Beklagten eingegangener Widerspruch fÃ¼r spÃ¤ter ergehende Bescheide wirksam sei. Hinsichtlich des im Berufungsverfahrens geltend gemachten Feststellungsantrags liegt keine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung vor (Â§Â 153 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 99 Abs.Â 1 SGG). Nach Â§Â 153 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 99 Abs.Â 3 Nr.Â 2 SGG gilt die Erweiterung oder BeschrÃ¤nkung des Klageantrags in der Hauptsache oder wegen Nebenforderungen nicht als KlageÃ¤nderung. Â§Â 153 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 99 Abs.Â 3 Nr.Â 2 SGG kann auch eingreifen, wenn ein KlÃ¤ger auf ein sinngemÃ¤Ã schon im ursprÃ¼nglichen Antrag enthaltenes Begehren umstellt (Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 99 Rn.Â 4a). So verhÃ¤lt es sich hier. Der KlÃ¤ger hat â jedenfalls sinngemÃ¤Ã â bereits im Klageverfahren vorgetragen, dass eine pauschale Widerspruchseinlegung zulÃ¤ssig sei.

3. Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage(n) im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

a) Soweit der KlÃ¤ger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte nicht befugt sei,

ihm gegenÃ¼ber (Beitrags-)Bescheide bzw. Zahlungserinnerungen zu erlassen, handelt es sich um eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses (Â§Â 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Diese Feststellungsklage ist bereits unzulÃ¤ssig. Ihr steht der Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t der Feststellungklage (auch) zur Anfechtungsklage entgegen. Dieser Grundsatz ist im SGG nicht ausdrÃ¼cklich geregelt, aber allgemein anerkannt. WÃ¤re eine Anfechtungsklage als richtige Klageart statthaft, kann nicht stattdessen eine Feststellungsklage erhoben werden. Es handelt sich um einen Spezialfall des fehlenden Feststellungsinteresses (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Januar 2017 â□□Â LÂ 11 KR 701/16Â â□□ juris, Rn. 24 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat die mit der Zahlungserinnerung benannten BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum 1.Â Januar 2022 bis 31.Â Januar 2023 mit Bescheid vom 12. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. MÃ¤rz 2022 festgesetzt. Die diesbezÃ¼glich vom KlÃ¤ger erhobene Anfechtungsklage ist beim SG noch anhÃ¤ngig (S 3 KR 273/22).

b) Die weitere Feststellungsklage des KlÃ¤gers, mit der er die Feststellung begehrt, dass ein einmalig bei der Beklagten eingegangener Widerspruch fÃ¼r spÃ¤ter ergehende Bescheide wirksam ist, ist unzulÃ¤ssig. Eine Feststellungsklage ist nicht zulÃ¤ssig, um (abstrakte) Rechtsfragen vom Gericht um ihrer selbst willen â□□ gleichsam theoretisch â□□ beantworten zu lassen (BSG, Urteil vom 20.Â Juli 2017 â□□ B 12 KR 13/15 R â□□ juris, Rn.Â 31). Bei der durch den KlÃ¤ger aufgeworfenen Frage zur pauschalen Wirksamkeit eines einmal eingelegten Widerspruchs auch fÃ¼r kÃ¼nftige Bescheide, handelt es sich aber um eine solche abstrakte Rechtsfrage.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 Abs.Â 1 Satz 1, Abs.Â 4 SGG.

5.Â Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024